der Erfüllung seiner eigenen Aufgaben belasten und dem Prinzip der klaren Funktionserteilung widersprechen würde, wird in den geschilderten Fällen die Sache nach § 174 StPO an den Staatsanwalt zurückverwiesen.

Diese Zurückverweisung ist ihrem Inhalt nach eine prozeßleitende Maßnahme des Gerichts. Das Verfahren selbst bleibt weiterhin bei Gericht anhängig. Das Gericht will und muß nach Durchführung der weiteren Ermittlungen über den Antrag der Anklage entscheiden. Der Staatsanwalt selbst erhält mit der Zurückverweisung einen verbindlichen Auftrag des Gerichts. Er kann deshalb das Verfahren in diesem Stadium auch nicht mehr selbständig beenden.

Das Gericht darf jedoch eine Zurückverweisung nach § 174 StPO nur dann beschließen, wenn weitere Ermittlungen notwendig sind, um über den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens entscheiden zu können. Ergibt sich aus den Akten zweifelsfrei, daß die Anklage zu Unrecht erhoben worden ist und weitere Ermittlungen zwecklos sind, muß das Gericht den Erlaß eines Eröffnungsbeschlusses nach § 175 StPO ablehnen. Hält das Gericht andererseits nur die in der Anklageschrift angeführten Beweise für unzureichend, ist aber aus den Akten daß die Ermittlungen selbst genügend Beweise ergeben ersichtlich, haben, muß das Gericht einen Eröffnungsbeschluß erlassen und von sich aus die erforderlichen Beweise herbeischaffen (§ 187 StPO). Ebenso ist in der Regel zu verfahren, wenn es nach Lage der Sache ausreicht, daß ein medizinischer Sachverständiger an der Hauptverhandlung teilnimmt, um über die noch nicht genügend geklärte Frage des des Angeklagten ein Gutachten abzugeben.³⁸ Geisteszustandes Ladung des Sachverständigen durch das Gericht dient in diesem Falle der Beschleunigung des Verfahrens und behindert in keiner Weise die Tätigkeit des Gerichts bzw. die Rechte des Staatsanwalts oder des Angeklagten.

Die Zurückverweisung nach § 174 StPO ist auch nach Erlaß des Eröffnungsbeschlusses in jeder Lage des Verfahrens, also auch noch im Rechtsmittelverfahren möglich. Oftmals wird es im gerichtlichen Hauptverfahren allerdings möglich sein, daß das Gericht selbst durch Befragung des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen (§ 201 StPO) oder durch selbständige Ladung von Zeugen und Sachverstän-

^{38.} vgl. Beschluß des BG Dresden vom 25. 1. 1955, NJ, 1955, S. 418.